

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

34. Jahrgang	Erscheinungstag: 30. April 2008	Nr. 07/2008
--------------	---------------------------------	-------------

### Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de) „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

### **Inhalt:**

### **Seite:**

#### Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass   | 45      |
| 2. | Vorbereitung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013   | 46      |
| 3. | Satzung der Stadt Wassenberg über die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen bei der Kommunalwahl 2009 vom 28.04.2008  | 47 – 48 |
| 4. | Hauptsatzung der Stadt Wassenberg vom 30.04.2008  | 49 - 64 |
| 5. | Informationsveranstaltung DSL-Ausbau in Effeld, Ophoven und Steinkirchen im Bürgerhaus Effeld   | 65      |
| 6. | Stellenausschreibung für die Stelle eines/einer Erzieher/in als Leiter/in im Kindergarten Steinkirchen  | 66      |
| 7. | Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz NRW an Rainer Bendin, zuletzt amtlich gemeldet: Brühlstr. 33, 41849 Wassenberg;<br>hier: Schreiben betreffend Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen | 67      |
| 8. | Öffentliche Zustellung gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz NRW an Dieter Kaiser, zuletzt amtlich gemeldet: Erkelenzer Straße 4, 41849 Wassenberg;<br>hier: Mahnung / Zahlungserinnerung vom 29.04.08               | 68      |

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV.NRW. S. 54/SGV.NRW.281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Wassenberg als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 24.04.2008 nachfolgende Verordnung erlassen:

### **§ 1**

Verkaufsstellen in der Ortschaft Wassenberg dürfen an den Sonntagen 25. Mai 2008, 01. Juni 2008, 27. Juli 2008 sowie 10. August 2008 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Verkaufsstellen in der Ortschaft Birgelen dürfen am Sonntag, 17. August 2008, von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

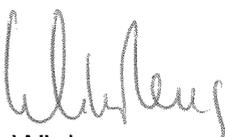
### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 25. April 2008  
Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde

  
Winkens

## **B e k a n n t m a c h u n g**

---

### **Vorbereitung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013**

Die Liste der Personen, die zum Amt eines Schöffen berufen werden können, liegt in der Zeit vom

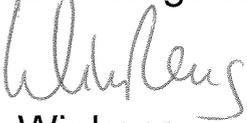
**05.05.2008 bis 09.05.2008**

**im Rathaus Wassenberg, Fachbereich I b, Zimmer 006,  
Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg,**

zu jedermanns Einsicht aus.

Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden.

Wassenberg, den 28.04.2008  
Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister

  
Winkens

## **Satzung der Stadt Wassenberg**

### **über die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen bei der Kommunalwahl 2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß § 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, berichtigt 509/SGV NRW 1112), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 24. April 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zahl der zu wählenden Vertreter/innen**

Für die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen im Jahr 2009 wird für die Stadt Wassenberg die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen um 4 verringert und auf 34 Vertreter/innen festgesetzt. Davon werden 17 Vertreter/innen in Wahlbezirken gewählt.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wassenberg über die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen bei der Kommunalwahl 2009 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 24.04.2008 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 28.04.2008



Winkens  
Bürgermeister

# H a u p t s a t z u n g

## Inhaltsübersicht

### Präambel

- § 1 - Name und Gebiet
- § 2 - Dienstsiegel, Wappen und Flagge
- § 3 - Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften
- § 4 - Gleichstellung von Frau und Mann
- § 5 - Unterrichtung der Einwohner
- § 6 - Anregungen und Beschwerden
- § 7 - Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 8 - Der Rat der Stadt
- § 9 - Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 - Ausschüsse
- § 11 - Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 12 - Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 13 - Bürgermeister
- § 14 - Aufgaben des Bürgermeisters
- § 15 - Stellvertretende Bürgermeister
- § 16 - Beigeordnete
- § 17 - Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 - Zuständigkeit für dienstliche Entscheidungen
- § 19 - Inkrafttreten

## **Hauptsatzung der Stadt Wassenberg**

**vom 30.04.2008**

### Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 24.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Gebiet**

- (1) Die Stadt Wassenberg wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV. NRW. S. 414/SGV. NRW. 2020) aus den früher selbständigen Gemeinden Birgelen, Effeld, Myhl, Ophoven, Orsbeck und Wassenberg gebildet und gehört zum Kreis Heinsberg.  
Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden sind für die Stadt die vorbezeichneten früher selbständigen Gemeinden als Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „STADT“ wurde mit Kabinettsbeschluss des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05.06.1973 verliehen; die Übergabe der Urkunde erfolgte am 18.06.1973.
- (3) Das Gebiet der Stadt Wassenberg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Stadtgebiet (Flächengröße: 42,41 qkm) ergibt sich aus der Karte, die als Anlage beigefügt und Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Die erste Erwähnung von Wassenberg ist für das Jahr 1021 nachgewiesen.

## **§ 2**

### **Dienstsiegel, Wappen und Flagge**

- (1) Die Stadt Wassenberg führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Stadt Wassenberg“, im Siegelgrund das Stadtwappen ohne Schild, die Zinnentorburg in Umrisszeichnung, der Löwe in Schwarz wiedergegeben.
- (2) Das Wappen der Stadt Wassenberg zeigt in Blau eine goldene (gelbe) Zinnentorburg, bestehend aus zwei dreizinnigen schlanken Seitentürmen, die einen mächtigeren dreizinnigen Mittelturn mit offenem Tor flankieren. Der die Seitentürme nach oben wie unten überragende Mittelturn ist belegt mit einem zwiegeschwänzten, gekrönten, roten Löwen.
- (3) Die Flagge der Stadt Wassenberg ist geteilt von Blau nach Gold und trägt im oberen blauen Feld das Emblem des Stadtwappens freistehend.
- (4) Die Genehmigung zur Führung eines Dienstsiegels, eines Wappens und einer Flagge (Banner, Hißflagge) wurde der Stadt mit Urkunde des Regierungspräsidenten Köln vom 21.08.1974 erteilt.

## **§ 3**

### **Einteilung des Stadtgebietes in Ortschaften**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Ortschaften Wassenberg, Birgelen, Myhl, Orsbeck, Effeld und Ophoven.  
Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Für jede Ortschaft wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sollen nicht zum Ortsvorsteher gewählt werden.
- (3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten.

Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den jeweiligen Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen und Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschV). Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 GO NRW zu.
- (6) Durch die Aufwandsentschädigung sind die Ansprüche nach § 5 der Entschädigungsverordnung (Fahrtkosten) gleichfalls abgegolten.
- (7) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

## **§ 4**

### **Gleichstellung von Frau und Mann**

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 19,25 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
- (2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt mit bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Unbeschadet der Befugnisse des Bürgermeisters zur Auslegung der Gesetze ist es Sache der Gleichstellungsbeauftragten, zunächst in eigener Verantwortung zu bewerten, ob eine Angelegenheit gleichstellungsrelevant ist oder nicht. Die hierzu benötigten Entscheidungsgrundlagen (z. B. Tagesordnung) sind ihr daher rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Es gilt, im Spannungsverhältnis zwischen den Rechten der Gleichstellungsbeauftragten und der Verantwortung des Bürgermeisters für das rechtmäßige Verwaltungshandeln andererseits, auf der Grundlage von Sachargumenten praktikable Lösungen zu finden.

- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen. Ihre Stellungnahme ist Bestandteil der Vorlage an den Rat oder Ausschüsse. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann der Bürgermeister den Rat auch zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinweisen.

## **§ 5**

### **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.  
Näheres hierzu regelt § 27 der Geschäftsordnung.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben in der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Stadtverordneten aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen.  
Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Wassenberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten, etc.), sind ohne Beratung mit einer entsprechenden Erläuterung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,

- c) die Anregungen oder Beschwerden sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können und
  - d) die Behandlung schutzwürdige private Interessen verletzen würde bzw. lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses (Haupt- und Finanzausschuss) durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Wassenberg“.
- (2) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordneter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in weiblicher Form, also „Stadtverordnete“.

## **§ 8**

### **Der Rat der Stadt**

- (1) Der Rat der Stadt entscheidet als verfassungsmäßige Vertretung der Bürgerschaft:
  - a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes nicht übertragen werden dürfen,
  - b) in allen übrigen Angelegenheiten, soweit er sich die Entscheidung vorbehalten hat oder in Zukunft vorbehält.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt und in der Hauptsatzung nichts anderes festgelegt ist, können die Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis ausgestattet werden. Näheres hierzu regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (3) In nichtöffentlichen Sitzungen werden
  - a) Personalangelegenheiten,
  - b) Liegenschaftssachen,
  - c) Auftragsvergaben,
  - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
  - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
  - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 i.V.m. § 101 Abs. 3 GO NRW),

sowie die Angelegenheiten verhandelt, die aufgrund gesetzlicher Anweisungen oder ihrer Natur nach nicht öffentlich behandelt werden müssen.

- (4) Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

## **§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem/einer Stadtverordneten (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Stadtverordneten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer denen in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Stimmberechtigten soll ungerade sein.
- (2) Für Ausschussmitglieder können persönliche Vertreter gewählt werden. Ist der gewählte Vertreter verhindert, so ist dessen Fraktion oder Gruppe berechtigt den Vertreter aus ihren Stadtverordneten in alphabetischer Reihenfolge zu stellen, wenn dieser vom Rat als Vertreter in den Ausschuss gewählt ist.
- (3)
  - a) Scheidet das Ausschussmitglied aus der Fraktion oder Gruppe aus, wird dieses im Verhinderungsfall im Ausschuss weiterhin durch seinen bisherigen Vertreter vertreten. Ist der persönliche Vertreter verhindert, wird das ausgeschiedene Ausschussmitglied aus der Liste der Stadtverordneten der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt seiner Wahl zum Ausschussmitglied angehörte.
  - b) Scheidet der persönliche Vertreter aus der Fraktion oder Gruppe aus, wird er durch den Listenvertreter der Fraktion oder Gruppe vertreten, der der persönliche Vertreter zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte.
  - c) Scheidet der Listenvertreter aus der Fraktion oder Gruppe aus, wird er von der entsprechenden Liste ersatzlos gestrichen, es sei denn, es handelt sich hierbei um eine gemeinsame Liste der alten mit seiner neuen Fraktion oder Gruppe.
- (4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien sowie eine Zuständigkeitsordnung aufstellen.

## **§ 11**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner (beratende Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf sechs Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, zum Beispiel durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
  - f) In keinem Fall darf der Verdienstaufall den Betrag von 25,00 € je Stunde überschreiten.
- (4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens zehn Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen,

die den Stadtverordneten nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Durch die Aufwandsentschädigungen, die für die Stadtverordneten als monatliche Pauschalbeträge und für die sachkundigen Bürger als Sitzungsgelder gezahlt werden, sind die im § 5 der Entschädigungsverordnung aufgeführten Fahrkostenerstattungen abgegolten.
- (6)
  - a) Die Stadtratsfraktionen/Gruppen erhalten zur Bestreitung der Geschäftsbedürfnisse einen Sockelbetrag je Fraktion/Gruppe/Jahr 200,00 € sowie eine Pauschalvergütung in Höhe von 75,00 € je Fraktions-/Gruppenmitglied/Jahr.
  - b) Unter Maßgabe des Buchstabe a) sind pro Fraktion/Gruppe/Jahr bis zu zwei Klausurtagungen zur Haushaltsberatung oder bei grundlegenden Planungen der Stadt anerkennungsfähig. Berücksichtigungsfähig sind Fraktions-/Gruppenmitglieder, ein einfaches Hotel mit Konferenzraum im Umkreis von ca. 100 km und die Höchstdauer von zwei Tagen sowie Kosten von bis zu 50,00 € pro Tag und Teilnehmer.
  - c) Als Sachleistungen gewährt die Stadt:
    - die Nutzung eines Geschäftszimmers und im Bedarfsfall eines Besprechungsraumes einschließlich Grundausstattung im Rathaus,
    - Telefon,
    - die Nutzung eines Kopiergerätes im Bedarfsfall.
  - d) Ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete, der/die keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält durch die Stadt in angemessenem Umfang Sach- und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner / ihrer Vorbereitung auf die Ratssitzung.

## **§ 12**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt, soweit nicht der Rat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Beigeordnete, die Dezernenten und die Fachbereichsleiter.

### **§ 13 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Im Übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, bei feierlichen Anlässen eine Amtskette zu tragen.

### **§ 14 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) *Der Bürgermeister hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm durch die Gemeindeordnung übertragen werden, soweit nicht durch Satzung oder Beschluss des Rates etwas anderes bestimmt wird.*
- (2) Dem Bürgermeister obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
  - b) Verteilung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Rat in Bezug auf den Geschäftskreis des Beigeordneten von seinem Recht gem. § 73 Abs. 1 GO NRW Gebrauch gemacht hat,
  - c) Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 1 GO NRW),
  - d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GO NRW),
  - e) Widerspruchsrecht gegen Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 1 S. 1 GO NRW) und Beanstandungspflicht gegen rechtswidrige Ratsbeschlüsse (§ 54 Abs. 2 GO NRW) sowie gegen rechtswidrige Ausschussbeschlüsse (§ 54 Abs. 3 GO NRW),
  - f) Einspruchsmöglichkeit gegen Ausschussbeschlüsse (§ 57 Abs. 4 GO NRW),

- g) Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW),
  - h) Entscheidung bei Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 62 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) die den Gemeinden durch Gesetz übertragen werden,
  - i) Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind (§ 62 Abs. 3 GO NRW),
  - j) Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung (§ 80 Abs. 1 GO NRW),
  - k) Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 64 Abs. 1 GO NRW),
  - l) Unterzeichnung der nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten (§ 74 Abs. 3 GO NRW),
  - m) gesetzliche Vertretung der Stadt in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO NRW),
  - n) Ermächtigung von Bediensteten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO NRW),
  - o) Unterrichtung des Stadtrates über alle wichtigen städtischen Angelegenheiten (§ 62 Abs. 4 GO NRW), sowie des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsvorhaben von Verwaltungsaufgaben (§ 61 GO NRW),
  - p) Teilnahme an Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NRW) und auf Verlangen an Ausschusssitzungen (§ 69 Abs. 2 GO NRW),
  - q) Mitspracherecht und Auskunftspflicht in den Ratssitzungen (§ 69 Abs. 1 GO NRW), Mitspracherecht in den Ausschüssen (§ 58 Abs. 1 GO NRW),
  - r) Vorschlagsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Ratssitzungen (§ 48 Abs. 2 GO NRW).
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
- a) Geldforderungen der Stadt (Steuer-, Gebühren- und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 100.000,00 € aus Billigkeitsgründen zu stunden oder Ratenzahlungen dafür zu bewilligen. Geldforderungen der Stadt bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall zu erlassen, wenn hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Alle beabsichtigten Niederschlagungen vorbehaltlich späterer Geltendmachung sind dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Am Schluss des Rechnungsjahres ist dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Liste der er-

lassenen Beträge vorzulegen, aus der der Grund für den Erlass klar zu erkennen ist,

- b) Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
- c) gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 5.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen bis zu 5.000,00 € abzuschließen,
- d) die Pflichtigen zu den Stadtabgaben heranzuziehen,
- e) über das Vorliegen eines wichtigen Ablehnungsgrundes (§ 29 Abs. 2 GO NRW) bei Personen, die zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder zum Ehrenamt berufen worden sind, zu entscheiden,
- f) über Widersprüche aus dem Beamtenverhältnis, die von städtischen Beamten mit Ausnahme der Wahlbeamten erhoben werden, zu entscheiden,
- g) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden.

## **§ 15**

### **Stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister wird bei Verhinderung in der Sitzungsleitung im Rat und bei den Repräsentationsaufgaben von seinen Stellvertretern in der festgelegten Reihenfolge vertreten.

## **§ 16**

### **Beigeordnete**

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Der Geschäftskreis des Beigeordneten kann vom Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegt werden (§ 73 Abs. 1 GO NRW).

## **§ 17**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind und andere Bekanntmachungen werden im Amtsblatt der Stadt Wassenberg vollzogen. Das Amtsblatt trägt den Namen: Amtsblatt der Stadt Wassenberg.

- (2) Das Amtsblatt muss
- a) im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
  - b) den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
  - c) die Bezugsmöglichkeiten und die Bezugsbedingungen angeben,
  - d) einzeln zu beziehen sein.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt eine Notbekanntmachung durch Aushang im und am Rathaus, Wassenberg, Roermonder Straße 25-27.

Sofern die öffentliche Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie in der in den Absatz 1 vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

## **§ 18**

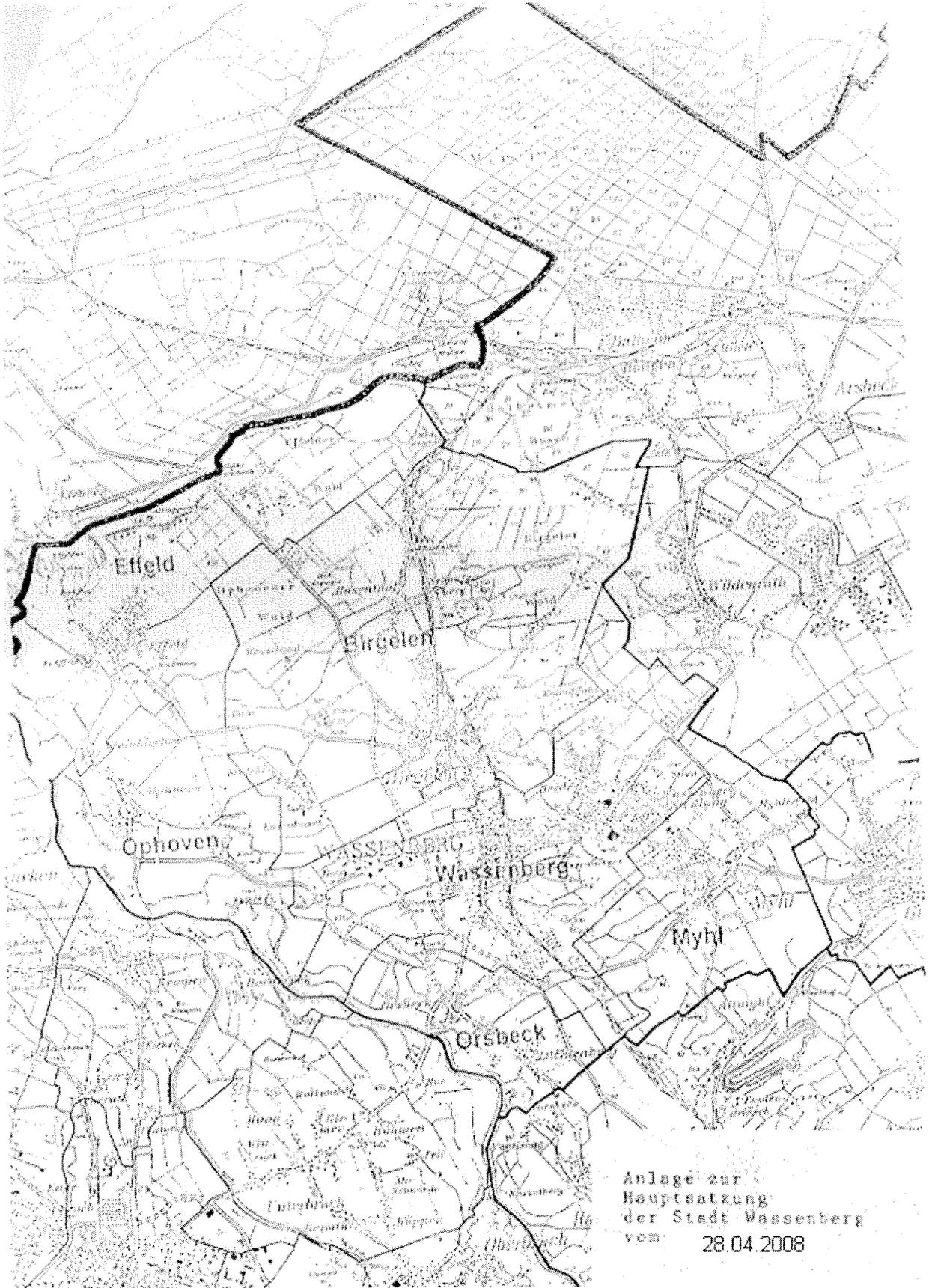
### **Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei Bediensteten in Führungsfunktionen trifft der Rat die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis zur Stadt verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Davon betroffen sind der Stadtkämmerer und die Fachbereichsleiter.  
Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder treffen.  
Bei Entscheidungen des Rates stimmt der Bürgermeister nicht mit.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 15.03.2006 außer Kraft.



Anlage zur  
Hauptsatzung  
der Stadt Wassenberg  
vom 28.04.2008

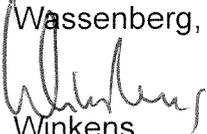
## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg gemäß dem Ratsbeschluss vom 24.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 30.04.2008

  
Winkens  
Bürgermeister

# **DSL- Ausbau**

in

Effeld  
Ophoven  
Steinkirchen

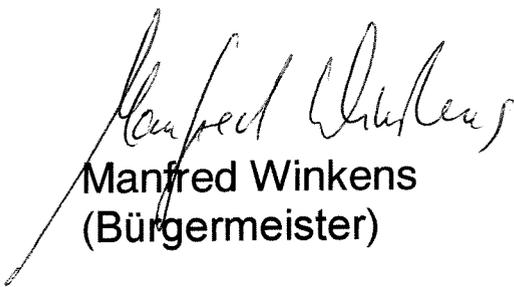
## **Informationsveranstaltung**

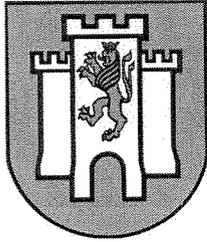
**Mittwoch, 14.05.2008, 19:00 Uhr**

**im Bürgerhaus Effeld**

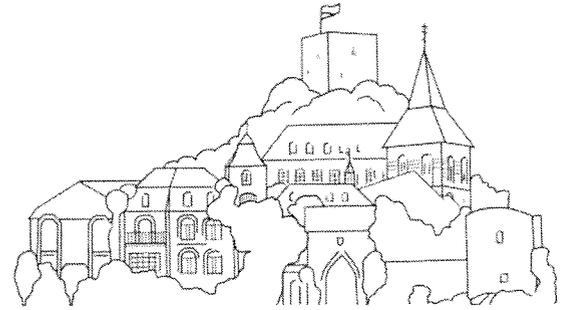
Da die DSL- Verfügbarkeit in Effeld, Ophoven und Steinkirchen z.T. unzureichend bis unmöglich ist, wird in der Veranstaltung von Herrn Theißen von der Telekom der geplante DSL-Ausbau vorgestellt. Voraussetzung für einen Ausbau des Netzes ist jedoch eine entsprechende Anzahl von Anschlüssen bzw. Nutzern. Ich bitte Sie deshalb zahlreich zu erscheinen, um die geplante DSL- Versorgung aktiv zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Manfred Winkens  
(Bürgermeister)



Bei der  
**Stadt Wassenberg**  
(Kreis Heinsberg)  
- rd. 17.000 Einwohner -



ist zum **1. August 2008** im städtischen Kindergarten Steinkirchen die Stelle eines/einer

### **Erzieher/in als Leiter/in in Vollzeit**

zu besetzen.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem TVöD-V auf der Grundlage der Eingruppierungsvorschriften des BAT i.V.m. dem Sondertarifvertrag für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Die Besetzung der Stelle erfolgt zunächst befristet bis 31.08.2009; bei Bewährung ist eine unbefristete Weiterbeschäftigung möglich.

Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/r Erzieher/in.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere:

- Erarbeitung und Umsetzung pädagogischer Konzepte
- Führung der Aufsicht und Leitung der Einrichtung
- Repräsentation des Kindergartens gegenüber der Öffentlichkeit
- Erledigung von Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit und Kooperation mit der Verwaltung und anderen Einrichtungen

Erwartet wird ein/e engagierte/r pädagogische Fachkraft, die mit Freude und Motivation zielgerichtet arbeitet und bereit ist, Leitungsverantwortung zu übernehmen. Organisations- und Führungskompetenz wird vorausgesetzt.

Zur Wahrung einer beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern werden Auswahlentscheidungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW getroffen. Insbesondere können sich auch Schwerbehinderte bewerben; sie werden bei gleicher Qualifikation ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse wird Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **9. Mai 2008** erbeten an den

**Bürgermeister der Stadt Wassenberg,  
Fachbereich Zentrale Dienste,  
Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg.**

Aus Gründen der Kostenersparnis wird gebeten, auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter zu verzichten. Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass uns zugesandte Hefter, Klarsichthüllen usw. nicht zurückgeschickt werden.

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich I b

Wassenberg, den 29.04.08

-----  
Az.: 0002.01.0155

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

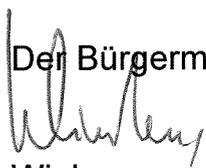
Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes des Fachbereiches I b, Abteilung Soziales, der Stadt Wassenberg, gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG – ) vom 07.03.2006 (GV. NRW. 2006 S. 94)  
**hier: Schreiben bezgl. Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen**

Das oben aufgeführte Schriftstück vom 29.04.08 an die nachfolgend genannte Person wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Herrn Rainer Bendin, zuletzt hier in Wassenberg gemeldet für Brühlstr. 33 derzeit unbekanntes Aufenthaltes
--

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer 002, durch den Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen vergangen sind.

Der Bürgermeister  
  
Winkens

Stadt Wassenberg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich I b

Wassenberg, den 29.04.08

-----  
Az.: 0006.01.0175

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

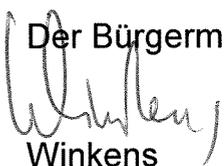
Öffentliche Zustellung eines Schriftstückes des Fachbereiches I b, Abteilung Soziales, der Stadt Wassenberg, gem. § 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG – ) vom 07.03.2006 (GV. NRW. 2006 S. 94)  
**hier: Mahnung / Zahlungserinnerung vom 29.04.08**

Das oben aufgeführte Schriftstück vom 29.04.08 an die nachfolgend genannte Person wird hiermit gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 LZG NRW öffentlich zugestellt, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Herrn Dieter Kaiser, zuletzt hier in Wassenberg gemeldet für Erkelenzer Str. 4 derzeit unbekanntes Aufenthaltes
---

Das Schriftstück kann bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Str. 25-27, 41849 Wassenberg, Zimmer 002, durch den Empfangsberechtigten eingesehen werden.

Gem. § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Erscheinens des Amtsblattes zwei Wochen vergangen sind.

Der Bürgermeister  
  
Winkens